

# Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

## Gemeinde Stolpe auf Usedom - Gemeindevertretung Stolpe auf Usedom

Beschlussvorlage-Nr:  
GVSt-0186/19

Beschlussstitel:

Beschluss über die Straßenbenennung im Bereich des B-Plan Nr. 2 "Ferienhausgebiet am Landhaus in Stolpe" in der Gemeinde Stolpe gemäß § 51 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz

Amt / Bearbeiter  
FD Bau / Netzer

Datum:  
24.09.2019

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	23.10.2019	Gemeindevertretung Stolpe auf Usedom	Entscheidung

### Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stolpe auf Usedom beschließt gemäß § 51 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz MV vom 13. Januar 1993 die Benennung der jetzigen Planstraße im Bereich des B-Planes Nr. 2 „Ferienhausgebiet am Landhaus in Stolpe“ in der Gemeinde Stolpe auf Usedom zur „Haff-Trift“ entsprechend der gelb unterlegten/grau schraffierten Kennzeichnung im Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Die in der Gemarkung Stolpe Flur 1 belegenen Flurstücke 59/9 und 59/13 sind betroffen.

### Sachverhalt:

Die IOK Stolpe GmbH & Co.KG (Grundstückseigentümerin und Investorin) stellte den Antrag auf Benennung der Planstraße im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 2 „Ferienhausgebiet am Landhaus in Stolpe“.

Die IOK Stolpe GmbH & Co.KG schlug den Namen „Inseldorf“ vor. Bei Ablehnung des Vorschlags sollen auch die folgenden Namen geprüft werden:

- Gräfin Freda Weg (in Erinnerung an die letzte Gräfin/Bewohnerin des Schlosses Stolpe, die im Bereich der Bevölkerung in Stolpe hohes Ansehen genoss)
- Haffweg

Der Bauausschuss befasste sich mit der Thematik während der Sitzung am 02.09.2019 mit folgendem Beratungsergebnis:

Die Ausschussmitglieder lehnen den Namen „Inseldorf“ erneut ab und schlagen stattdessen den Namen „Haff-Trift“ vor.

Die Gemeinde ist gemäß § 51 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz MV vom 13. Januar 1993 ermächtigt, den Straßen Namen zu geben. Die Vergabe der Hausnummern erfolgt auf der Grundlage eines verwaltungsmäßigen Zuteilungsbescheides.

### Finanzielle Auswirkungen:

Ein Schild mit dem Straßennamen muss beschafft werden.

Beratungsergebnis Gremium	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gemeindevertretung Stolpe auf Usedom	7	7	X	7			

# Beschlussblatt

(Beratungsverlauf der Vorlage GVSt-0186/19)

### **Beschluss:**

23.10.2019  
SI/2019/297/027

## Gemeindevorstand Stolpe auf Usedom

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stolpe auf Usedom beschließt gemäß § 51 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz MV vom 13. Januar 1993 die Benennung der jetzigen Planstraße im Bereich des B-Planes Nr. 2 „Ferienhausgebiet am Landhaus in Stolpe“ in der Gemeinde Stolpe auf Usedom zur „Zur Trift“ entsprechend der gelb unterlegten/grau schraffierten Kennzeichnung im Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist. *Die Hausnummern werden entsprechend erweitert.*

Die in der Gemarkung Stolpe Flur 1 belegenen Flurstücke 59/9 und 59/13 sind betroffen.

**Beschluss-Nr.: GVSt-0186/19**

### **Ja-Stimmen: 7**

GVSt-0186/19

geändert beschlossen

Beitz  
Bürgermeister

Siegel